

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0174
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 21.04.2021
Bearb.:	Apfeld, Rolf	Tel.:-175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	21.04.2021	Anhörung

Beantwortung Anfrage DIE LINKE aus dem UA vom 20.01.2021 unter TOP 11.2 zum Thema Müllgebühren Gewerbebetriebe

Sachverhalt:

Vorab verweisen wir auf das KrWG und den § 17 Überlassungspflichten, dass wesentliche Abfallströme von den kommunalen Entsorgern nicht mehr erfasst werden und somit beachtlich nicht zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um die verwertbaren Abfallströme aus den Gewerbebetrieben. Somit basieren die angegebenen Zahlen auf die beseitigungspflichtigen Abfälle aus Privathaushalten und Gewerbebetriebe und den Zahlen, die das Betriebsamt im Rahmen Dienstleistung Gewerbeabfuhr (Betrieb gewerblicher Art) über eine Entgeltordnung abrechnet. Das Betriebsamt unterliegt hier dem Marktwettbewerb, damit auch nicht alle Gewerbebetriebe bedient. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entgelte unabhängig von der Abfallgebühr berechnet werden und **es keine Subvention** der Gewerbebetriebe gibt.

1. Wie viel Restmüll fällt in Privathaushalten jährlich an?

Das Betriebsamt erfasste im Jahr 2020 14.130 t Restmüll. Dieses beinhaltet alle Restmüllgefäße im Stadtgebiet der Stadt Norderstedt. Eine Unterscheidung wird nicht zwischen Restmüllgefäßen aus Privathaushalten und Gewerbe durchgeführt. Dieses könnte nur **über eine gesonderte Tour im Stadtgebiet** erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Kleinstgewerbebetriebe Ihre private Restmülltonne mitbenutzen.

Eine Trennung nach Behältergröße ist auch nicht möglich, da viele 1.1 Container auch im Bereich der Wohnungsbaugesellschaften eingesetzt werden.

a. Bitte unter Angabe der Gesamteinnahme Restmüll-Gebühren Privathaushalte

Die Einnahme aus den Müllgebühren belaufen in 2020 sich auf: 4.453.710,10 € gesamthaft

2. Wie viel Restmüll fällt in den Gewerbebetrieben jährlich an?

a. Bitte unter Angabe der Gesamteinnahme Restmüll-Gebühren Gewerbe Ein gesonderter Auswurf der Gebühreneinnahmen oder der Mengen an beseitigungspflichtigen Abfällen aus dem Gewerbe ist nicht möglich, da diese in der Systemabfuhr gesamthaft erfasst werden.

Über die „Entgeltabfuhr“ erfasst das Betriebsamt 720 t / a aus den Gewerbebetrieben an Abfällen zur Verwertung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

- 3. Wie viel Sperrmüll fällt in den Norderstedter Privathaushalten jährlich an?**
- a. Bitte unter Angabe der Gesamteinnahme Sperrmüllgebühren Privathaushalte**
- Es sind im Jahr 2020 1328 t Sperrmüll gesamthaft angefallen. Die Einnahmen für den Sperrmüll können nicht gesondert aufgerufen werden. Der Sperrmüll wird verschiedentlich abgerechnet, über Gutscheine, Barzahlung und gesondert abzurechnende Dienstleistungen. Das Doppik-Programm H+H ermöglicht leider nicht eine Abfallschlüsselnummer bezogene Auswertung.
- 4. Wie viel Sperrmüll fällt in den Norderstedter Gewerbebetriebe jährlich an?**
- a. Bitte unter Angabe der Gesamteinnahme Sperrmüllgebühren Gewerbebetriebe**
- Diese Menge wird nicht gesondert erfasst.
Diese Frage ist hypothetisch und kann nicht beantwortet werden. Da der Sperrabfall aus dem Gewerbe den Markt unterworfen ist, ist auch eine zur Verfügung stehende Menge nicht quantifizierbar.
Bei der Sperrmüllabfuhr zu Gebühr wird keine Unterscheidung durchgeführt.
- 5. Ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung eine direkte oder indirekte Kostenbeteiligung von Privathaushalten als eine Art Subvention / Kompensation der geringeren Müllgebühr von Gewerbebetrieben?**
- a. Wie hoch ist diese?**
- Es gibt keine Subvention, somit ist diese auch nicht quantifizierbar.
- b. Wie hoch wären die Restmüllgebühren, wenn Privathaushalte und Gewerbebetriebe gleich hohe Gebühren zahlen müssten?**
- Im Bereich der Restabfallgebühr zahlen die Privathaushalte und die Gewerbebetriebe jetzt schon die gleiche Gebühr, das Gewerbe bei einem verminderten Leistungsangebot.
- 6. Auf welche Müllarten / Müllgebühren lässt sich diese Fragestellung der Steuerung und Gebührengerechtigkeit im Weiteren anwenden, bzw. wo ergeben sich ggf. weitere Handlungsfelder?**
- Da der Bundesgesetzgeber die Gewerbebetriebe als andere Herkunftsbereiche die Möglichkeit eingeräumt hat, sich der öffentlich-rechtlichen Entsorgung zu entziehen, liegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgern keine Daten mehr vor. Hier greift die GewAbfV, die den Gewerbeaufsichtsämtern unterliegt.
- 7. Sind aus anderen Kommunen solche Überlegungen bekannt / umgesetzt und wie ist deren Erfahrung mit steuernden Effekten hinsichtlich Rückgang des Restmüllvolumens, Müllvermeidung und Recyclingquoten?**
- Nein, entsprechende Überlegungen sind aus anderen Kommunen nicht bekannt. Das Kommunale Abgabengesetz, wie auch das Gebührenrecht verbieten eine einseitige Bevorzugung